MARKTGEMEINDE OSTERMIETHING

Gemeindenachrichten

AUSGABE I

22. JÄNNER 2015

AMTLICHE MITTEILUNG
Zugestellt durch Post.at

5121 Ostermiething, Bergstraße 30

Tel. 062 78/ 62 55 Fax: 062 78/ 62 55—21

http://www.ostermiething.at

THEMEN IN DIESER AUSGABE

Heizkostenzuschuss Aktion 2014/2015	1
Sprechtage der Oö. Gebietskrankenkasse 1. Halbjahr 2015	2
Danke—Weihnachtspaketaktion	3
Info vom Rauchfangkehrer	4
Sperrmüll—23. April 2015	5

1. Heizkostenzuschuss Aktion 2014/2015

Auch dieses Jahr wird ein Heizkostenzuschuss an sozial bedürftige Personen gewährt! Dieser beträgt **Euro 152,-- bei Unterschreiten** der für die soziale Bedürftigkeit festgelegten Einkommensgrenze der in Pkt. 2. festgesetzten Einkommensgrenze und **Euro 76,-- bei deren Überschreitung** um bis zu maximal Euro 50,--.

1. Es muss sich bei dieser Wohnung um den **Hauptwohnsitz** handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (**Für Zweitwohnsitze wird kein Heizkostenzuschuss gewährt!**). Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraums gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Allfällige Heizkostenzuschüsse des Bundes oder der Gemeinden werden angerechnet.

2. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der (fiktiv) anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2015

   - **Alleinstehende: Euro 872,31**
   - **Ehepaar/Lebensgemeinschaft: Euro 1.307,89**
   - **je Kind: Euro 163,66**
     (= Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind von Euro 134,59 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07) nicht übersteigt.

   Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind" die für eine allein stehende Person festgelegte Einkommensgrenze von Euro 872,31 anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

3. Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/-Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

4. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. **Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).** In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

5. An Unterhaltsberechtigte (Kinder) kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgepflichtig ist. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen – ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.

6. BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

7. Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommensbegriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlungen, (Witwen)-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage, Zusatzrente, gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung und Scheidung mit Ausnahme des Kindesunterhaltes (Alimente, Waisenrente).
   Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe.

8. Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs- / Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente, Waisenrente), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus

Die Antragsfrist läuft bis **15. April 2015**!

Anträge können beim Marktgemeindeamt Ostermiething gestellt werden.
Bitte bringen Sie sämtliche Einkommensnachweise der letzten 6 Monate mit!

2. Sprechtage der Oö. Gebietskrankenkasse 1. Halbjahr 2015

Termine 1. Halbjahr:

Tag	Datum	2. Donnerstag	4. Donnerstag	Zeit
Donnerstag	12.02.2015	✓		9:00 h - 11:00 h
Donnerstag	26.02.2015		✓	9:00 h - 11:00 h
Donnerstag	12.03.2015	✓		9:00 h - 11:00 h
Donnerstag	26.03.2015		✓	9:00 h - 11:00 h
Donnerstag	09.04.2015	✓		9:00 h - 11:00 h
Donnerstag	23.04.2015		✓	9:00 h - 11:00 h
Donnerstag	28.05.2015		✓	9:00 h - 11:00 h
Donnerstag	11.06.2015	✓		9:00 h - 11:00 h
Donnerstag	26.06.2015		✓	9:00 h - 11:00 h

3. *DANKE* - Weihnachtspaketaktion

Wir danken allen sehr herzlich für die Spendenbereitschaft in diesem Jahr, besonders auch für die große Beteiligung an der Weihnachtspaketaktion. Die Pakete sind ausgeliefert, die Kinder waren begeistert und dankbar. Wir werden diese Familien und Kinder auch weiterhin betreuen – die Not ist groß.
Zurzeit ist unser Lager voll und deshalb bitten wir um Verständnis dass wir bis

Ende März

keine Sachspenden annehmen können. Auch bitten wir herzlich vorher telefonisch unter Tel. 0660/2827585 (Hr. Macher) und 06278/5618 (Frau Huber) Kontakt aufzunehmen.

Wie bisher können wir Sachspenden nur annehmen, wenn sie **sauber gewaschen, fleckenlos und in Ordnung sind! Danke für Ihr Verständnis.**

4. Info vom Rauchfangkehrer

Gemäß § 32 Abs. 1 des OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind Rauchfänge vor ihrer

- erstmaligen Inbetriebnahme,
- bei Änderungen und
- bei Auflassung

vom Rauchfangkehrer zu überprüfen.

Rauchfangkehrer Hackl
Rauchfangkehrerin Hackl Adelheid

Feldweg 2 5120 St. Pantaleon
Tel.: 06277/7355

5. Sperrmüll – 23. April 2015

Die jährliche Sperrmüllabfuhr in unserer Gemeinde findet am

DONNERSTAG, 23. APRIL 2015 statt.

Eine Anmeldung beim Gemeindeamt ist nicht erforderlich!

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass kein Alteisen, keine Altreifen, keine sonstigen Altwaren/Altholz, Fernsehgeräte, Kühlschränke, die beim Altstoffzentrum entsorgt werden können, zum Sperrmüll gegeben werden dürfen.